

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

vom 25. April 2010

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember
2008 (Zivilprozessordnung, ZPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung finden auch auf das kantonale Zivilrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Geltungsbereich der ZPO

Art. 2

Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt subsidiär das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz.

Anwendung des GOG

Art. 3

¹Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 197 ZPO ist der Vermittler* des Bezirks.

²Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht eine kantonale Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung gemäss Art. 200 Abs. 1 ZPO.

³Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung nach Art. 200 Abs. 2 ZPO.

Schlichtungsbehörden

Art. 4

¹Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:

1. im summarischen Verfahren (Art. 335 ff. und Art. 248 ff. ZPO);
2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) in folgenden Fällen:
 - a) Art. 243 Abs. 1 ZPO, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft;
 - b) Art. 243 Abs. 2 lit. b und c ZPO;
3. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren.

Bezirksgerichtspräsident

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Bezirksgerichtliche Kommission

Die bezirksgerichtliche Kommission entscheidet erstinstanzlich:

1. über Beschwerden im Sinne von Art. 12 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB);
2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.

Art. 6

Bezirksgericht

Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht im ordentlichen Verfahren (Art. 219 ff. ZPO), soweit die kantonale Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.

Art. 7

Kantonsgerichtspräsident

Der Kantonsgerichtspräsident ist:

1. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
2. einzige Instanz am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 ZPO);
3. Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

Art. 8

Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden)

¹Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist zuständig für Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO).

²Sie ist zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).

Art. 9

Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafgericht)

Das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafgericht) ist:

1. einzige kantonale Instanz bzw. oberes Gericht (Art. 5 ff. ZPO);
2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtes (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
3. oberes Gericht am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 1 ZPO).

Art. 10

Entscheid über den Ausstand

Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

1. des Vermittlers sowie der Mitglieder der Schlichtungsstelle der Bezirksgerichtspräsident;
2. von Richtern und von Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident;
3. des Bezirksgerichtspräsidenten der Kantonsgerichtspräsident;
4. des Kantonsgerichtspräsidenten dessen Stellvertreter.

Art. 11

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Zivilprozessordnung* in Kraft. Inkrafttreten

Art. 12

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO). Aufhebung bisherigen Rechts

* Inkrafttreten: 1. Januar 2011 (BRB vom 31. März 2010).